DB NETZE

Anlage 1
zur Vorlage 05 - 15 1212/2014

ABS 46/2

BÜ-Beseitigung „Kerstenstraße“

ABS 46/2 Grenze D/NL –Emmerich - Oberhausen
Kreuzungsvereinbarung gem. §§ 3, 13 EKrG

Beseitigung des BÜ „Kerstenstraße“

in Bahn-km 53,494

Bau der SÜ „Baumannstraße“

in Bahn-km 53,843

Kreuzungsvereinbarung

(§§ 3 / 13 EKrG)

BÜ-Beseitigung „Kerstenstraße“

Zwischen der

DB Netz AG

vertreten durch die

DB Netz AG, Regionalbereich West
Hansastraße 15
47058 Duisburg

- nachstehend **DB Netz** genannt -

und der

Stadt Emmerich am Rhein

vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird

gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14.08.1963 (BGBl. I, S. 681) in der Fassung vom 08.03.1971 (BGBl. I, S. 167) und vom 21.03.1971 (BGBl I, S. 337); zuletzt geändert durch Art. 281 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2444)

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeindestraße „Kerstenstraße“ kreuzt die Eisenbahnstrecke (Nr. 2270) von Oberhausen nach Emmerich am Rhein in Bahn-km 53,494 höhengleich. Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Emmerich am Rhein als Baulastträger der Straße.

(2) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, den vorhandenen Bahnübergang durch eine Straßenüberführung zu ersetzen.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

(1) Beschreibung der Maßnahme:

a) Rückbau des vorhandenen Bahnüberganges „Kerstenstraße“ in Bahn-Km 53,494 einschließlich der erforderlichen Änderungen an den elektrotechnischen Anlagen, der Signal- und Fernmeldeanlagen und das Herstellen des Regelbettungsquerschnittes in den Gleisen.

b) Anordnung eines Wendehammers (Sackgasse) bahnlinks vor dem aufzulassenden Bahnübergang „Kerstenstraße“.

c) Bahnrechts wird vor dem aufzulassenden Bahnübergang „Kerstenstraße“ die Kerstenstraße in den Bergerweg geleitet, der bis Einmündung am Beginn der nördlichen Rampe der neuen Straßenüberführung als Anschließerstraße bzw. landwirtschaftlicher Erschließungsweg zu befestigen ist.

d) Neubau einer Straßenüberführung (SÜ) in Bahn-km 53,843 als Ersatz für den im Rahmen der Maßnahme aufzulassenden Bahnübergang „Kerstenstraße“ in Bahn-km 53,494. Unterführt wird neben den bestehenden beiden Gleisen der Strecke 2270 das neu geplante dritte Gleis im Rahmen der ABS 46/2.

e) Anbindung der neu zu errichtenden Straßenüberführung auf beiden Seiten der Bahn durch Einrichtung von Straßenrampen. Auf der Südseite beginnt der Verlauf der neuen Straße an der Einmündung der Baumannstraße in die Kerstenstraße, nördlich mündet die neue Straße in den Bergerweg.

f) Herstellung eines neuen Anschlusses des bahnlinks gelegenen Hofes an die SÜ bzw. die Baumannstraße.

g) Herstellung eines neuen Anschlusses der bahnrechts gelegenen Gasstation der Stadtwerke Emmerich an den Bergerweg.

h) Neubau eines Ökotunnels bahnrechts unter dem Damm der Straßenanbindung Bergerweg nordöstlich der neuen Straßenüberführung (Straßenbrücke in Bahn-km 53,825).

i) Neubau eines Ökotunnels bahnrechts unter dem Damm der neuen Straßenüberführung (Straßenbrücke in Bahn-km 53,843).

j) Herstellung einer Straßenbeleuchtung im Zuge der Errichtung der SÜ vom Einmündungsbereich Kerstenstraße / Baumannstraße bis zur neuen Einmündung Berger Weg / Baumannstraße.

(2) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben:

Anlage 1	Erläuterungsbericht
Anlage 2:	Zusammenstellung der veranschlagten Bau- und Grunderwerbskosten (vorläufig)
Anlage 3:	Unterlagen DB Netz: Übersichtskarte, Übersichtsplan, Fotodokumentation, Lagepläne, Höhenpläne, Regelquerschnitt, Bauwerksskizzen

§ 3
Planfeststellung / Plangenehmigung

Für die Ersatzmaßnahme wird ein Plangenehmigungsverfahren nach dem § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt.

§ 4
Durchführung der Maßnahme

(1) Die DB Netz führt die in § 2 Abs.1 a) - j), aufgeführten Maßnahmen durch. Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.

(2) Aufträge für Leistungen bis zum Betrag von 250.000 EUR dürfen ohne vorherige Bestätigung des anderen Beteiligten vergeben werden.

(3) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.

(4) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u.ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten.

(5) Nach Durchführung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Straßenüberführung inkl. der Straßenanschlüsse durch die Beteiligten.

(6) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen in digitaler Form.

§ 5
Kosten der Maßnahme

(1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (=Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr.8/1989 des Bundesministeriums für Verkehr vom 17.05.1989 (VkBl.1989 S.419) ermittelt.

(2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca. 5.463.598,36 EUR (einschließlich Umsatzsteuer).

Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden nach § 13 Abs.1 EKrG von der DB Netz, vom Straßenbaulastträger und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- die DB Netz 1.821.199,45 EUR,
- den Straßenbaulastträger 1.821.199,45 EUR,
- den Bund 1.821.199,46 EUR.

(3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.

(4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr.1 der 1.EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (s. Schreiben des BMV vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95). Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz sind die örtlichen Dispo-Kosa ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz mitgeteilt.

(5) Auf Wunsch des Straßenbaulastträgers übernimmt die DB Netz die weitere Planung und Baudurchführung der gesamten Maßnahme. Die Beteiligten vereinbaren deswegen in ausdrücklicher Abweichung von § 5 der 1. EKrV, dass mit Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme der DB Netz vom Straßenbaulastträger alle tatsächlich entstandenen Planungskosten, die über die 10 % Verwaltungskostenpauschale hinausgehen, erstattet werden. Den Beteiligten ist bekannt, dass das Bundesdrittel im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt wird.

(6) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören zur Kostenmasse. Für die DB Netz gilt: nur soweit solche der DB Netz selbst entstehen.

(7) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von der DB Netz erstellt wird.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

(1) Die Beteiligten leisten Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme, die vom anderen Beteiligten durchgeführt wird.

(2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

§ 7

Erhaltung und Eigentum

(1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach erhält:

a) Die DB Netz die Eisenbahnanlagen, dies sind insbesondere die Gleisanlagen und Erdungsanlagen.

b) Der Straßenbaulastträger die Straßenanlagen, dies sind insbesondere die Straßenüberführung und die Straßenanbindungen.

(2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des jeweils anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.

(3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der DB Netz, die Straßenanlagen Eigentum des Straßenbaulastträgers.

(4) Die Pflege und Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen obliegt dem Straßenbaulastträger.

§ 8
Sonstiges

(1) Die Prüfung des Brückenbauwerks nach DIN 1076 wird von einem Brückensachverständigen durchgeführt. Sind dabei Maßnahmen erforderlich, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten haben können, so ist vorher dessen Zustimmung einzuholen.

(2) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auszuführen.

(3) Für das Verfahren bei Bauausführung, der Kostenerstattung und der Abrechnung der Maßnahme (§ 2) gilt die „Richtlinie für das Verfahren bei der Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG“, bekannt gegeben vom BMVBW mit ARS Straßenbau Nr.7/2000 - S 16/EW 15/78.10.20-04/8 Va 00 - vom 06.03.2000 (VkBl 2000, S. 172).

(4) Die Durchführung baulicher/technischer Maßnahmen bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechtigte Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt.

Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs.2.

Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.

(5) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.

(6) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund

bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

(7) Ein eventuell erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von dem anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.

(8) Ist im Zusammenhang mit der Erhaltungspflicht für die neue Kreuzungsanlage das Betreten der Eisenbahnanlagen durch Beauftragte des Straßenbaulastträgers erforderlich, so ist das Einverständnis der zuständigen Stelle der DB Netz einzuholen.

(9) Die Beteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung der Kostenzusammenstellung vorliegt.

(10) Über die Durchführung und Abwicklung der Baumaßnahme werden die Beteiligten eine besondere Vereinbarung treffen.

(11) Als Ansprechpartner benennen die Beteiligten:

DB Netz:	Reiner Landgraf, I.NP-W-A(T), DB Netz AG, Hansastraße 15, 47058 Duisburg, Tel. 0203/3017-4508, Fax 0203/3017-4410
Straßenbaulastträger:	Dr. Stefan Wachs, Erster Beigeordneter, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein Tel. 02822/75-1002, Fax 02822/75-1099

§ 9
Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der der Schriftform.

§ 10
Genehmigungen

Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 5 vorgesehenen Beitrages des Bundes insoweit der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Die Genehmigung wird von der DB Netz beantragt.

§ 11
Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 5-fach ausgefertigt. Zwei Ausfertigungen erhält der Straßenbaulastträger und drei Ausfertigungen die DB Netz.

Duisburg, den .....

.....

DB Netz AG

[Namen in Druckschrift wiederholen]

(.....)

Emmerich, den .....

.....

Stadt Emmerich am Rhein

(.....)

Anlagen

Anlage 1	Erläuterungsbericht
Anlage 2	Zusammenstellung der vorläufigen veranschlagten Bau- und Grunderwerbskosten (vorläufig)
Anlage 3	Unterlagen DB Netz: Übersichtskarte, Übersichtsplan, Fotodokumentation, Lagepläne, Höhenpläne, Regelquerschnitt, Bauwerksskizzen